EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1963

über die Einsetzung eines paritätischen Beratenden Ausschusses für die sozialen Probleme der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer

(63/326/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Landwirtschaftskonferenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Stresa vom 3. bis zum 12. Juli 1958 hat unter Ziffer V ihrer Schlußresolution mit Genugtuung „die von der Kommission geäußerte Absicht zur Kenntnis genommen, mit den berufsständischen Organisationen, insbesondere zur Durchführung der in dieser Entschließung vorgesehenen Aufgaben, eine enge und dauerhafte Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten".

In Punkt 22 seiner Entschließung vom 8. März 1961 über die soziale Lage der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft hat das Europäische Parlament die Schaffung eines paritätischen Beratenden Ausschusses für soziale Angelegenheiten in der Landwirtschaft gefordert.

In seiner Stellungnahme vom 6. Mai 1960 hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß hinsichtlich der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer unter Ziffer 9 einige Sozialfragen berührt, die eine Beratung mit den Vertretern der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Arbeitgeber unumgänglich machen.

Es ist wichtig, daß die Kommission die Ansichten der berufsständischen Organisationen kennenlernt und daß die unmittelbar von den obenerwähnten Problemen betroffenen Kreise an der Ausarbeitung der von der Kommission angeforderten Stellungnahmen mitwirken.

Die beratende Konferenz über die sozialen Aspekte der gemeinsamen Agrarpolitik, die von der Kommission vom 28. September bis 4. Oktober 1961 in Rom abgehalten wurde, hat die Schlußfolgerungen der Arbeitsgruppen, und zwar insbesondere die der Arbeitsgruppe II angenommen, in der die Kommission ersucht wird, „zur Behandlung der Sozialfragen im Bereich der Landwirtschaft einen Beirat heranzuziehen, der sich paritätisch aus Vertretern der Arbeitgeber in der Landwirtschaft und der organisierten Landarbeiterschaft auf europäischer Ebene zusammensetzt", und „mit den betreffenden Organisationen die Aufgaben dieses Beirats festzulegen".

Die Beratungen haben ergeben, daß dieser paritätische Ausschuß es der Kommission ermöglichen soll, die Ansichten der berufsständischen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

in der Landwirtschaft über die sozialen Probleme kennenzulernen, die sie in ihrer Eigenschaft als Sozialpartner betreffen.

Die landwirtschaftlichen Berufsverbände haben sich in Organisationen auf Gemeinschaftsebene zusammengeschlossen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

1. Bei der Kommission wird ein paritätisch zusammengesetzter Beratender Ausschuß für Sozialfragen der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer geschaffen, nachstehend „Ausschuß" genannt.

2. In diesem Ausschuß sind die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vertreten.

Artikel 2

Der Ausschuß kann von der Kommission zu allen sozialen Problemen gehört werden, die die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer in der Landwirtschaft in ihrer Eigenschaft als Sozialpartner betreffen.

Der Vorsitzende des Ausschusses kann zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission vorschlagen, den Ausschuß zu einer in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Frage zu hören, falls er nicht zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden ist.

Artikel 3

1. Der Ausschuß besteht aus vierunddreißig Mitgliedern.

2. Die Sitze verteilen sich wie folgt:

   — siebzehn auf die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer,

   — siebzehn auf die landwirtschaftlichen Arbeitgeber.

Artikel 4

1. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission auf Vorschlag folgender Berufsverbände, die sich auf der Ebene der Gemeinschaft zusammengeschlossen haben, ernannt: Ausschuß der berufsständischen landwirtschaftlichen Organisationen der EWG (COPA), Arbeitsgruppe der europäischen Landarbeiterverbände des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften (IBFG), Arbeitsgruppe „Landwirtschaft und Ernährung" der europäischen Organisation des Internationalen Bundes der Christlichen Gewerkschaften (IBCG).

2. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf drei Jahre ernannt. Wiederernennung ist möglich. Ihre Tätigkeit ist unentgeltlich.

3. Die Liste der Mitglieder wird im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 5

Auf Antrag der im Ausschuß vertretenen Organisationen kann der Vorsitzende einen Vertreter des Dachverbandes einer der im Ausschuß vertretenen berufsständischen Organisationen zu den Sitzungen einladen. Er kann ferner jede Person, die für eine auf der Tagesordnung stehende Frage besonders zuständig ist, als Sachverständigen zur Teilnahme auffordern.

Die Sachverständigen nehmen an den Beratungen nur solange teil, wie die Frage behandelt wird, zu deren Besprechung sie herangezogen wurden.

Artikel 6

1. Der Ausschuß tritt nach Einberufung durch die Kommission zusammen.

2. Die Vertreter der zuständigen Dienststellen der Kommission nehmen an den Sitzungen des Ausschusses teil.

Artikel 7

Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder wählt der Ausschuß alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören; sie werden abwechselnd aus den zwei im Ausschuß vertretenen Gruppen ausgewählt.

Das Sekretariat des Ausschusses wird von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 8

Eine Stellungnahme des Ausschusses kommt zustande, wenn zwei Drittel der Ausschußmitglieder anwesend sind.

Gegenstand der Beratungen des Ausschusses sind Fragen, zu denen die Kommission eine Stellungnahme angefordert hat.

Falls eine einstimmige Stellungnahme im Ausschuß zustande kommt, zieht dieser gemeinsam Schlußfolgerungen, die dem Sitzungsbericht beigefügt werden, der der Kommission vorgelegt wird.

Andernfalls werden die Auffassungen der einzelnen im Ausschuß vertretenen Gruppen im Sitzungsbericht niedergelegt.

Artikel 9

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 214 des Vertrages sind die an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmenden Personen verpflichtet, Auskünfte, von denen sie durch ihre Tätigkeit im Ausschuß Kenntnis erlangt haben, nicht preiszugeben, falls die Kommission den Ausschuß darauf hingewiesen hat, daß die erbetene Stellungnahme einen vertraulichen Charakter berührt.

In diesem Fall nehmen an den Sitzungen nur die Mitglieder des Ausschusses und die Stellvertreter sowie die Vertreter der Dienststellen der Kommission teil.

Artikel 10

Dieser Beschluß kann von der Kommission auf Grund der gewonnenen Erfahrungen nach Anhörung des Ausschusses abgeändert werden.

Brüssel, den 17. Mai 1963.

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN